Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung der Gemeindevertretung vom .....

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ..... erfolgt.

Renzow, ...

Siegel — Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04.02 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 18.12.01 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 25.01.02 bis zum 25.02.02 während folgender Zeiten ..... öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.03.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung wurde am 21.03.02 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

7. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung ist am 30.05.02 dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 07.06.02 AZ ..... erklärt, daß Genehmigungsfiktion –
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

8. Die geltend gemachten Rechtsverstöße wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ..... AZ ..... bestätigt.

Renzow, ...

Siegel — Der Bürgermeister

9. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.07.02 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des 10.07.02 in Kraft getreten.

Renzow, 10.07.02

Siegel — Der Bürgermeister

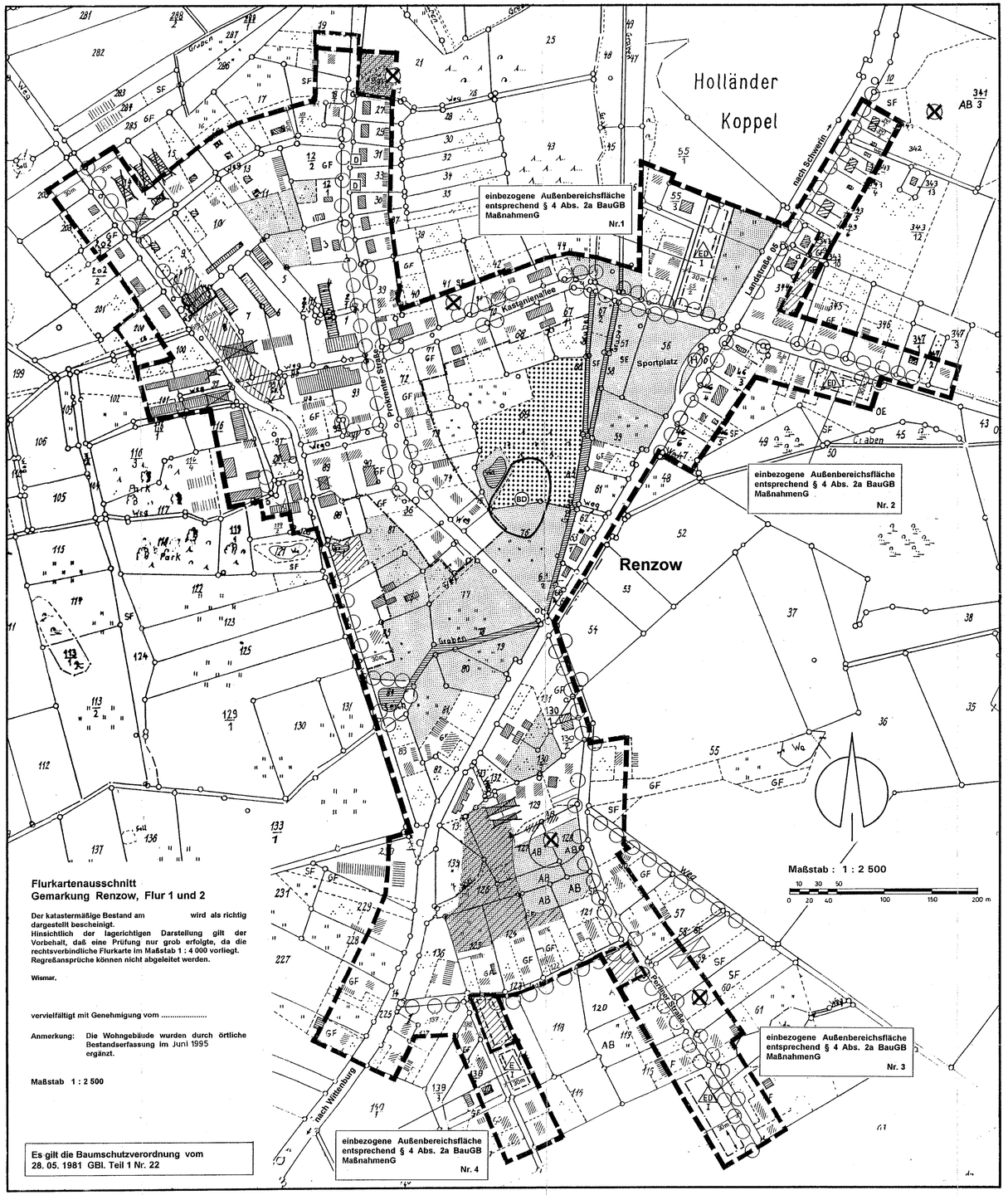

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Renzow, Flur 1 und 2

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4 000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar,

vervielfältigt mit Genehmigung vom .....

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Juni 1995 ergänzt.

Maßstab 1 : 2 500

Es gilt die Baumschutzverordnung vom 28. 05. 1981 GBl. Teil 1 Nr. 22

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Waldfläche
- Wasserfläche
- I — Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Baugrenze
- Firstrichtung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- BD — Bodendenkmal
- D — Baudenkmale

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Trafostation
- Verkehrsflächen
- H — Haltestelle
- 125 — Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- ortsbildprägender Baumbestand
- für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfasst wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind bzw. Ergänzung im Zusammenhang mit der 1. Änderung
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefärdeten Stoffen belastet sind
- Abrissobjekte
- Flächen der 1. Änderung (Einbeziehung neuer Bereiche)
- Herausnahme

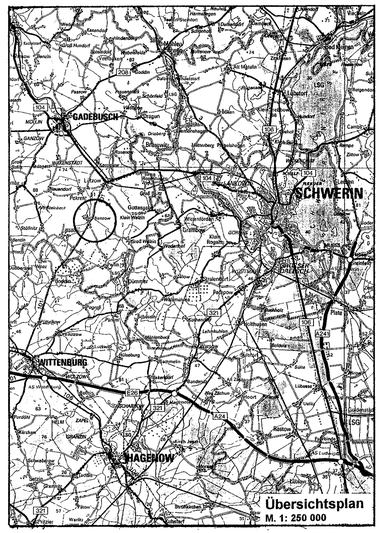

Übersichtsplan
M. 1: 250 000

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Renzow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Renzow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V vom 6.Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 672) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.02 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Renzow sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

1.2 Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2 500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
„Örtliche Bauvorschrift“
nach § 86 LBauO M-V

2.1 Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° und harter Bedachung auszubilden.

2.2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG i.V.m. § 1a Abs.2 BauGB sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen der 1. Änderung zu realisieren:

3.1 Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiten Streifen (gruppenweise zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren. (Pflanzdichte 0,5 Stck./m²)

Artenliste:		
	Tilia cordata	Winterlinde
	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Prunus spinosa	Schlehe
	Acer campestre	Feldahorn
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Corylus avellana	Haselnuß
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
	Alnus glutinosa	Schwarzerle
	Salix alba	Kopfweide
	Rosa canina	Hundrose
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

3.2 Je Grundstück ist in den Vorgärten ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm, anzupflanzen.

Artenliste:		
	Malus sylvestris	Wildapfel
	Pyrus-Hybride	Wildbirne
	Crataegus laevigata ´ Pauls Scarlet	Rotdorn
	Prunus padus	Traubenkirsche
	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Betula pendula	Sandbirke
	Acer campestre	Feldahorn

3.3 Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährungspflege zu übernehmen.

3.4 Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o. g. Flächen zu realisieren.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Renzow, 10.07.02

Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung
Gemeinde Renzow, Kreis Nordwestmecklenburg

M. 1: 2 500 **1. Änderung** **März 2002**

- Original-